

Rechte und Pflichten in der Land(wirt)schaft

Alptiere – wer trägt die Verantwortung?

Wer ist verantwortlich für die Tiere auf der Alp? Wer trägt den Schaden, wenn ein Tier abstürzt? Wer haftet beispielsweise, wenn Tiere auf der Alp Wanderer oder Biker angreifen, verletzen oder gar töten? Diese Fragen werden mit diesem Beitrag beantwortet.

Grundsätzlich tragen Tierhalter die Verantwortung über ihre eigenen oder ihnen anvertrauten Tiere. Der Tierhalter ist nicht unbedingt der Eigentümer, sondern derjenige, der das Tier nutzt, dem es dient und der für den Unterhalt aufkommt. Sömmerungsbetriebe (und auch Aufzuchtbetriebe) erhalten die Tiere für eine bestimmte Zeit in Besitz. Der Sömmerungsbetrieb wird in dieser Zeit zum Tierhalter. Diesem obliegen entsprechende Pflichten. Gehört der Sömmerungsbetrieb einer Genossenschaft, einer Korporation oder einer Senntengesellschaft, so sind sie die Tierhalter. Auf dem Sömmerungsbetrieb ist in der Regel der Alpmeister der verantwortliche Tierhalter. Je nach Organisation zwischen Alp und dem Personal können aber auch weitere Personen die Voraussetzungen des Tierhalters erfüllen. Der Tierhalter muss sich das Verhalten seiner



Das Alpleben ist nicht immer so idyllisch wie auf diesem Bild.

Bild: awi

Hilfspersonen, wie Angestellte, zu rechnen lassen.

§§§

Welche Pflichten hat der Tierhalter? Der Tierhalter ist in der Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, damit das Tier entsprechend der Tierschutzvorschriften versorgt ist. Weiter hat er die Sorgfaltspflicht und sämtliche Vorkehrungen zu treffen, damit das Tier gegenüber Dritten keinen Schaden anrichten kann. Das Obligationenrecht regelt in Art. 56 die strenge Sorgfalts-

pflicht: «Der Halter eines Tieres haftet für den von diesem angerichteten Schaden, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres angewendet hat oder, dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre».

§§§

Wer trägt den Schaden, wenn Tiere auf der Alp verunfallen? Bei verunfallten oder durch den Blitz erschlagenen Tieren trägt der Eigentümer des Tieres das Schadenrisiko. Es wird dabei jedoch vorausgesetzt, dass der verantwortliche Tierhalter auf der Alp seiner Sorgfaltspflicht genügend nachgekommen ist. Wurde diese in einem solchen Fall nicht gewährleistet, kann der Tierhalter bei Grobfahrlässigkeit allenfalls belangt werden. Eigentümer von Tieren sowie Tierhalter können Schäden an Tieren über eine spezielle Tierversicherung abdecken. Eine Unfalldeckung wäh-

Rega-Mitgliedschaft für Tiereigentümer empfohlen

Tiereigentümern, welche ihre Tiere über die Sommermonate alpen, wird eine Rega-Gönnerschaft empfohlen. Muss ein verletztes, krankes oder totes Tier per Helikopter transportiert werden, ist der Eigentümer dafür zuständig. Tiereigentümer können sich mit einem Jahresbeitrag von 70 Franken von den Kosten für Flüge zur Bergung von Tieren von der Alp bis zur nächsten, mit einem anderen Transportmittel erreichbaren Stelle, befreien. Die Rega übernimmt in einem solchen Fall die Kosten, falls nicht Versicherungen oder andere leistungspflichtige Dritte für die Kosten des Einsatzes aufkommen. Bei Betriebsgemeinschaften muss jeder einzelne Tiereigentümer Gönner sein.

awi.

rend der Sömmerungsperiode bieten speziell darauf ausgerichtete Tierversicherer.

§§§

Für Schäden, welche durch Tiere an Dritten zugefügt werden, ist der Tierhalter verantwortlich. Die Verantwortlichkeits- oder Haftungsfrage stellt sich beispielsweise bei Angriffen von Tieren auf Wanderer und Biker oder von ausgebrochenen Tieren verursachte Schäden an Gebäuden, Anlagen oder Fahrzeugen von Dritten. Da diese Risiken unter Umständen zu einem finanziellen Albtraum werden können, ist es für jeden Tierhalter beziehungsweise für jeden Sömmerungsbetrieb notwendig, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

§§§

Angriffe und Wanderer und Biker: Die Tierhalter auf den Alpen sind in verschiedenen Situationen mit Fragen zur Haftung konfrontiert: Wer haftet beispielsweise, wenn Tiere auf der Alp Wanderer oder Biker angreifen, verletzen oder gar töten? In diesen Fällen gilt es ganz besonders, die Sorgfaltspflicht des Tierhalters zu berücksichtigen. Die Haltung der Tiere, die Einzäunung und auch die Beaufsichtigung sind der Situation anzupassen. Insbesondere dort, wo Wege (offizielle Wander- oder Bikewege) und Strassen öffentlich sind, trägt der Tierhalter eine hohe Verantwortung. Warn- und Informationstafeln sind zu empfehlen, weitere Massnah-

men sind aber unumgänglich. Konkrete Sorgfaltspflichten lassen sich den Unfallverhütungsvorschriften entnehmen. Bei jedem eintretenden Schadenfall ist der Sorgfaltsbeweis zu erbringen. An diesen werden hohe Anforderungen gestellt. Jeder Tierhalter sollte eine eigene Gefahrenbeurteilung machen und die entsprechenden Massnahmen definieren. (siehe: www.bul.ch/Alpwirtschaft/Wanderwege.htm).

§§§

Das Befahren von Alpstrassen und -wegen ist Unbefugten untersagt. Das Strassenverkehrsgesetz im Kanton St.Gallen legt fest, dass Gemeindestrassen 3. Klasse, die nichtklassierten Strassen und alle Wege für den öffentlichen Verkehr

SGBV beantwortet Fragen



Im «St. Galler Bauer» beantworten Experten Fragen zu den Rechten und Pflichten in der Landwirtschaft. Die Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbands nimmt solche Fragen entgegen. Die Anfragen werden bearbeitet und anonymisiert publiziert. Fragen können per Mail an info@bauernsg.ch oder telefonisch unter 071 394 60 10 gestellt werden. *red.*

nicht offen sind. Dritte haben mit ihren Motorfahrzeugen also auf Alpen nichts zu suchen. Die Verantwortlichen auf den Alpen sind jedoch gehalten, die Zufahrtswege und Alpstrassen mit Fahrverbots tafeln zu markieren. So ist sicher gestellt, dass Tierhalter gegenüber illegal sich auf den privaten Alpflächen befindenden Fahrzeugen, welche durch das Alpvieh beschädigt werden, nicht haftpflichtig sind. In solchen Fällen werden die Schäden an den Fahrzeugen nicht durch die Betriebshaftpflicht des Tierhalters gedeckt, sondern durch die allfällig vorhandene Kasko-Versicherung des Fahrzeughalters.

§§§

Anders verhält es sich bei den Alpauf- und -abfahrten. Es ist schnell einmal passiert, dass Autos entlang von Strassen durch die Tiere beschädigt werden. Die Haftungsfrage wird in diesen Fällen unterschiedlich ausgelegt. Ist der Autolenker samt Zündungsschlüssel aus dem Auto gestiegen, wird ein Schaden am Auto vollumfänglich und nach Abzug des Selbstbehaltes durch die Betriebshaftpflicht des Tierhalters bezahlt. Ist der Autolenker jedoch im Auto geblieben und das Auto in betriebsbereitem Zustand, kommt die scharfe Kausalhaftung zum Tragen. Der Fahrzeughalter muss sich auch ohne jegliches eigene Verschulden so an den Schadenskosten beteiligen. Der Haftungsanteil des Tierhalters hängt von seinem Verschulden ab.
Andreas Widmer, SGBV

Besuchen Sie uns auf Facebook!
www.facebook.com/stgallerbauer

